

hierbei, daß jeder Satz mit *Ut* beginnt¹²⁾. Auch in ihrem Inhalt weisen einige der Kapitel Parallelen mit den Bestimmungen von Bischofskapitularen auf (Einzelnachweise s. u. S. 385 ff.). Besonders wichtig für die Frage nach der Entstehungszeit der Texte ist aber, daß die inhaltlichen Übereinstimmungen mit Kanones der Pariser Synode von 829 und der Wormser *Relatio episcoporum* auch in dieser Textreihe sehr bedeutend sind: Sieben der fünfzehn Kapitel behandeln – oft nur stichwort- oder rubrikenartig – Themen, die auch 829 geregelt wurden¹³⁾; für weitere sieben Kapitel können Parallelen aus anderen *Capitula episcoporum* angeführt werden¹⁴⁾, die in einigen Fällen sogar wörtliche Übereinstimmungen mit den hier untersuchten Texten aufweisen. Da die Sätze sehr kurz sind, kann nicht ohne weiteres auf eine quellenmäßige Abhängigkeit geschlossen werden. Es kommt hinzu, daß die entsprechenden Bischofskapitularen zeitlich nicht genau eingeordnet werden können, so daß die Richtung, in der die Beeinflussung verlaufen ist, nicht bestimmt werden kann. Für das Thema von c. 4 konnte in der vorliegenden oder einer ähnlichen Formulierung keine kirchenrechtliche Parallele gefunden werden. Der Inhalt der knappen Sätze ist klar und eindeutig mit Ausnahme von c. 1, in dem von jedem Priester und Kleriker, der Bücher besitzt, und zwar ein Missale, ein Psalterium und ein Lektionar, verlangt wird: *bene correctos habeat octabas paschae*¹⁵⁾. Dieser im vorliegenden Wortlaut nicht ganz verständliche Ausdruck ist wohl so zu deuten, daß eine Frist gesetzt wurde, bis zu der die Verbesserung der Bücher abgeschlossen sein mußte. Ob in der Woche nach Ostern zur Kontrolle dieser Vorschrift eine Visitation oder eine Diözesansynode abgehalten werden sollte, ist dem Text nicht zu entnehmen. Da der genannte Termin als Zeitpunkt für eine Diözesansynode, soweit wir wissen, keine Rolle spielte¹⁶⁾, bietet uns die Zeitangabe vielleicht eine Möglichkeit, die Entstehungszeit des Textes einzugrenzen.

¹²⁾ Unter den älteren *Capitula episcoporum* sei dabei besonders auf die drei Statuten Ghärbalds von Lüttich verwiesen, deren Kapitel fast ausnahmslos mit *Ut* beginnen (gedruckt MGH Capit. 1 S. 243f. und bei de Clercq, *Législation* 1 S. 352ff.).

¹³⁾ C. 3, 6–9, 11 und 14.

¹⁴⁾ C. 1, 2, 5, 10, 12, 13 und 15.

¹⁵⁾ Während die Forderung nach Verbesserung der liturgischen Bücher auch in anderen *Capitula episcoporum* erhoben wurde (s. u. S. 385 Anm. 14), ist die Festsetzung einer Frist, bis zu der die Korrektur abgeschlossen sein sollte, sonst nicht belegt.

¹⁶⁾ Zum Zeitpunkt und zur regelmäßigen Abhaltung von Diözesansynoden vgl. Hans B a r i o n, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters* (Kanonistische Studien und Texte 5/6, 1931) S. 19ff. und 35ff.; Peter